

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 12. September 1985

Schöfflisdorf. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 4. November 1984 setzte die Gemeindeversammlung Schöfflisdorf die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Schöfflisdorf erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 18. Januar 1984 der Gemeinde Schöfflisdorf sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe wie auch die Gemeinde verzichteten auf eine Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens brachte der Gemeinderat Schöfflisdorf die Erklärung des Eigentümers eines bisher der Bauzone zugeteilten Grundstückes bei, mit der die Zuweisung zur Landwirtschaftszone unter Verzicht auf allfällige Entschädigungsansprüche gewünscht wird. Dieser Zuweisung steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Schöfflisdorf werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 12.9.1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schöfflisdorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. September 1985

5183/P4/K2

versandt: 1. November 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann